



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 30. August 2004, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 11. August 2004, betreffend die Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2000, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber hat mit seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 Reisekosten in der Gesamthöhe von 1.068,96€ im Zusammenhang mit 6 Fahrten nach Wien als Fortbildungskosten im Sinn des § 16 EStG 1988 geltend gemacht.

Die Ermittlungen des Finanzamtes ergaben, dass der Berufungswerber an der Universität für angewandte Kunst Wien als ordentlicher Studierender im „Dr.-Studium der Philosophie / Naturwissenschaften“ zugelassen war. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 11. August 2004 wurde daher eine Anerkennung als Werbungskosten mit der Begründung versagt, dass es sich dabei um Ausbildungs- und nicht um Fortbildungskosten handle.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung vom 30. August 2004 führt der Berufungswerber auszugsweise aus:

„Nach abgeschlossenem Studium 1991 (Lehramt – Kunsterziehung) an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien bin ich seit September 1991 als Kunsterzieher an einer allgemein bildenden höheren Schule tätig.

Durch ständige Weiterentwicklung (Änderung des Lehrplanes, ..., sowie Änderungen in fachdidaktischer wie pädagogischer Hinsicht) ist es ... unumgänglich, sich diesen beruflichen Anforderungen anzupassen, bzw. sich fortzubilden (Fortbildungstage).

In meinem Fall habe ich im Sommer/Wintersemester 1999 und 2000 sowie im Sommersemester 2000 diese Möglichkeit der berufsspezifischen Fortbildung genutzt und die Vorlesungen Pädagogik, Morphologie der bildenden Kunst, Fachdidaktik, etc. besucht. Voraussetzung für den Besuch dieser Vorlesungen und Seminare ist es, an dieser Hochschule inskribiert zu sein. Da mein Studium bereits abgeschlossen ist, war diese berufsspezifische Fortbildung nur im Zuge einer Doktoratsinskription möglich.

Es handelt sich dabei nicht um Ausbildungskosten, da es nicht in meinem Interesse lag, ein Doktoratsstudium abzuschließen, sondern von mir lediglich der Besuch der fortbildenden Seminare angestrebt wurde. – Dies wurde auch von Seite des Dienstgebers so gesehen, welcher mir für den Besuch dieser Fortbildungen mehrere Dienstfreistellungen gewährt hat. ... "

Der Berufungsschrift angeschlossen ist ein Schreiben des Schulleiters, womit er diese Aussage des Berufungswerbers bestätigt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 24. Februar 2005 hat das Finanzamt diese Berufung abgewiesen. Sie gilt jedoch zufolge des fristgerecht eingebrachten Vorlageantrages wiederum als unerledigt. Im Schriftsatz vom 20. März 2005 führte der Berufungswerber ergänzend aus, dass es die Möglichkeit für eine Fortbildung in den neuesten Unterrichtsmethoden nur an den beiden Universitäten in Wien gebe, und dass er außerdem keinerlei Kosten für das Studium geltend gemacht habe, sondern lediglich die Kosten für 12 (richtig: 6) Fahrten im Jahre 2000 als Fortbildungskosten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, in der Fassung des Steuerreformgesetzes 2000 (StRefG 2000), BGBl I 1999/106, sind Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen

dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Kraft ausdrücklicher Gesetzesanordnung sind daher Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen, nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Nun besteht kein Zweifel, dass der Berufungswerber einzelne Lehrveranstaltungen als ordentlicher Studierender der Studienrichtung „Dr.-Studium der Philosophie / Naturwissenschaften“ besucht hat. Allerdings hat er klar zum Ausdruck gebracht, dass er das Doktoratsstudium nie betreiben wollte und nie betrieben hat, sondern die Zulassung zu diesem Studium nur dazu benötigte, einzelne Lehrveranstaltungen besuchen zu können. Bei den geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich daher im vorliegenden Fall tatsächlich nicht um Aufwendungen im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium, sondern lediglich um die Kosten für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, die ohne jeden Zweifel der Fortbildung in seinem ausgeübten Beruf dienen (*„Pädagogik, Morphologie der bildenden Kunst, Fachdidaktik, etc“*). Diese Tatsache wird auch durch das aktenkundige Schreiben des Schulleiters vom 24. August 2004 bestätigt, wonach der Berufungswerber *„in den Jahren 1999 und 2000 mehrere Dienstfreistellungen zur berufsspezifischen Fortbildung an der Hochschule für Angewandte Kunst in Wien erhalten hat“*.

Aufwendungen für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen stellen aber ohne jeden Zweifel Werbungskosten dar, weshalb der Berufung, wie im Spruch geschehen, Folge zu geben war.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 6. Februar 2007